



**Stellungnahme zu öffentlicher Anhörung
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Drucksache 18/4272**

Stellungnahme:

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. nimmt wie folgt Stellung zu dem Gesetzentwurf Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Zu den Änderungen in den Punkten 1 – 8 haben wir keine Anmerkungen.

Der Zweite Teil § 25 – 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, die in § 25 auch näher definiert werden.

Punkt 9, § 26

Der zu ergänzende Abs. 1 bb:

„Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).“

Es ist uns an dieser Stelle wichtig, dass deutlich gemacht wird, dass die Schule auch zu den beteiligten Institutionen hinzuzurechnen ist, um eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit allen Partnern zu erreichen. Hier sollte ein deutlicher Hinweis auf diese Kooperation erfolgen, obwohl es in den Bereich des Kultusministeriums fällt, Schulen zur Kooperation im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplans zu verpflichten.

Punkt 10, § 27 Abs. 1

Die Einbeziehung der Rechte zur Beteiligung der Eltern begrüßen wir sehr und sehen darin einen wichtigen Ansatz zur Wahrung des gemeinsamen Auftrags im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplans.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Klärung notwendig, dass diese Beteiligung und dieser Austausch auch zeitlich im Arbeitsauftrag berücksichtigt werden muss. Hierzu ist auch eine gute Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte notwendig, die sich nicht nur auf die Leitungspositionen beziehen darf, sondern für alle pädagogischen Fachkräfte als Fortbildungsmodul als notwendig anzusehen ist.

Die UN- Kinderrechtskonvention sieht auch die Beteiligung der Kinder an den Entscheidungen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft vor. Hier fehlt uns ein Hinweis, dass dieses Recht umgesetzt werden muss.

Punkt 11 und 12, § 28 und § 30

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt eine optimale Betreuung der Kinder voraus. Dies muss auch über den Wohnort hinaus möglich sein. Daher begrüßen wir diese



Regelung des Kostenausgleichs zwischen den Standort- und Wohnortgemeinden. Bei der Bedarfserhebung und dem Ausbau des Angebotes sollte auch darauf geachtet werden, dass das wohnortnahe Angebot so flexibel in den Öffnungszeiten sein sollte, dass Eltern ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht des Orts und der Einrichtung haben.

Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften in Bezug auf die Bedarfsplanung und die Sicherstellung des Angebots begrüßen wir und hoffen, dass wir so zu einem guten Angebot für alle Kinder und Eltern kommen und die pädagogischen Fachkräfte einen entsprechenden Rahmen für den Austausch erhalten im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder.

Punkt 13, § 35

Der Landesverband begrüßt die Aufnahme von „sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen“ als zu berücksichtigende Faktoren in der Neufassung. Ebenso begrüßen wir die festgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Entwicklung von Bildungsangeboten.

Friedberg, den 21.10.2011

gez.
Verone Schöninger
Landesvorsitzende

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V.
Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg
Telefon: 06031/18733
Fax: 06031/722649
Email: Kinderschutzbund.LV-Hessen@t-online.de
www.kinderschutzbund-hessen.de